150 JAHRE STRAFANSTALT LENZBURG – FESTANSPRACHE VOM 22. AUGUST 2014

DR. ANDREA BAECHTOLD, PROF. EM. UNIVERSITÄT BERN

I.

Man darf und man muss sich wohl auch die Frage stellen, ob das Jubiläum einer Strafanstalt tatsächlich ein angemessener Anlass zum Feiern sei. Strafanstalten stehen ja als in Stein gehauene Monumente dafür, dass das Leben in unserer Gesellschaft keineswegs so harmonisch, solidarisch und konfliktfrei abläuft, wie wir das alle gerne hätten.

Die blosse Tatsache, dass wir offensichtlich noch immer auf solche Monumente angewiesen sind, wäre sicherlich kein Grund zum Feiern. Feiern dürften wir wohl, wenn deutliche Verbesserungen im Strafvollzug zu verzeichnen wären, hier in der Anstalt Lenzburg, im Kanton Aargau und in der Schweiz. Die Frage ist, ob dies auch tatsächlich zutrifft.

II.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir einen Blick auf die Entwicklungsgeschichte des Strafvollzugs werfen. Diese kann keineswegs als eine, einem Naturgesetz folgende Entwicklung verstanden werden, sondern ist «Menschenwerk». Dass der heutige Strafvollzug so ist wie er eben ist, das ist Vollzugspraktikern, Wissenschaftlern und Politikern geschuldet, welche sich dafür engagiert haben, Mängel des bisherigen Strafvollzugs zu beseitigen und einen besseren Strafvollzug zu schaffen.

Vergegenwärtigen wir uns also kurz die Ausgangslage: Spezialisierte Strafanstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen an strafrechtlich Verurteilten im heutigen Sinne gibt es eigentlich erst seit Ende des 18. Jahrhunderts. Die früheren Hafteinrichtungen waren «Gemischtwarenläden», in welchen Randständige aller Art, Obdachlose und Verarmte, heimatlose Vaganten, psychisch Kranke und Invalide und eben auch Kriminelle von der Gesellschaft abgesondert und schlecht und recht versorgt wurden.

Die Errichtung und der Betrieb dieser spezialisierten Vollzugsanstalten wurde in Wissenschaft und Politik fast ausschliesslich kriminalpolitisch legitimiert: Diese Anstalten sollten keine «Schulen des Verbrechens» mehr sein, sondern weitere Straftaten der Inhaftierten bestmöglich verhindern und dadurch die Bevölkerung vor Kriminalität wirksam schützen. Der Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität sollte durch zwei Instrumente gewährleistet werden: Einerseits durch die Sicherung der Inhaftierten während des Vollzugs, wozu eine lückenlose interne Überwachung und Kontrolle der Inhaftierten sowie hohe Aussenmauern erforderlich waren, andererseits durch eine «bessernde» Einwirkung auf die Inhaftierten und deren Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung, indem ihnen stufenweise zunehmend mehr Freiheit und Verantwortung übergeben wird.

Hinter der glänzenden Fassade dieses kriminalpolitischen Programms werden in der damaligen Vollzugspraxis indessen noch weitere Ziele sichtbar: Offensichtlich wurde vom Freiheitsentzug weiterhin eine abschreckende Wirkung, sowohl auf die Gefangenen als auch auf die Bevölkerung erwartet. Davon zeugt etwa die Inschrift auf dem Torbogen des Mitte des 19. Jahrhunderts in England errichteten Old-Holloway-Gefängnisses: «May Good preserve the City of London and make this place a terror to evil doers» (also: Gott möge die Stadt London behüten und aus diesem Ort einen Ort des Schreckens für Übeltäter machen). Mit Blick auf die angestrebte Abschreckungswirkung dienten bauliche und betriebliche Massnahmen: die karge Einrichtung der Zellen mit abgesenkten Zellentüren und kleinen, nahe der Zellendecke weit oben plazierten Fenster, das Verbot, tagsüber das Bett herunterzuklappen und zu benutzen, die bewusst harten Arbeitsbedingungen, die überaus bescheidene und eintönige Ernährung, die demütigende Bekleidung, Redeverbote, der obligatorischen Kahlschnitt der Haare, usf. Viele dieser Praktiken würden wir heute zweifellos als menschenrechtswidrig oder gar als Folter bezeichnen. Derartige Demütigungsmassnahmen und -rituale prägten den Anstaltsalltag noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Dies obwohl Alexander Paterson, der englische Kommissär für das Gefängniswesen bereits in den 20er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts festgestellt hatte: «Men are sent to prison as a punishment, but not for punishment» (also: «Man schickt Menschen ins Gefängnis als Strafe, aber nicht um sie dort zu bestrafen»).

Strafgefangene waren also bis weit ins 20. Jahrhundert hinein weitgehend rechtslose Wesen («Staatssklaven» wie das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten noch im Jahre 1871 erklärt hatte). Beim Eintritt in die Vollzugsanstalt mussten sie alle ihre Rechte als Bürger abgeben und konnten nur noch jene (wenigen) Rechte wahrnehmen, welche ihnen das Gesetz ausdrücklich zubilligte. Heute behält der Strafgefangene alle seine Rechte als Bürger oder Einwohner dieses Landes, soweit diese nicht durch den Entzug der Bewegungsfreiheit und die Einordnung in ein Anstaltskollektiv automatisch hinfällig oder gesetzlich ausdrücklich entzogen werden. Diese Veränderungen sind natürlich Ausfluss gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen, namentlich der Wandlung unserer Staatswesen vom Obrigkeitsstaat zum Bürgerstaat. Sie sind aber auch kriminalpolitisch bedeutsam: Wenn vom Strafgefangenen erwartet wird, dass er nach seiner Entlassung ein rechtsgenügsamen Leben in Eigenverantwortung führen werde, dann darf er im Strafvollzug nicht «zur Schnecke» gemacht werden – er muss vielmehr gestärkt werden, um den Anforderungen im Alltag künftig gewachsen zu sein. Heute wissen wir überdies, dass mit harten Strafen normalerweise keine besondere Abschreckungswirkung erzielt werden kann.

Die eben kurz skizzierte Veränderung der rechtlichen und faktischen Stellung der Strafgefangenen ist eine der bedeutenden Entwicklungslinien seit der Errichtung der Strafanstalt Lenzburg. Diese Entwicklung hat zweifellos zu einem kriminalpolitisch wirkungsvolleren und m.E. damit eben «besseren» Strafvollzug geführt.

III.

Eine zweite, gleichermassen bedeutende Entwicklungslinie, welche wir über die vergangenen 150 Jahre verfolgen können, und welche ebenfalls zu einem kriminalpolitisch wirkungsvolleren, also «besseren» Strafvollzug beigetragen hat, betrifft die «Differenzierung» des Strafvollzugs. Damit spreche ich erstens die Differenzierung der strafrechtlichen Sanktionen an, zweitens die Differenzierung der verschiedene Anstalten und drittens die anstaltsinterne Differenzierung. Lassen Sie mich mit der historisch ersten Differenzierung beginnen, jener zwischen den Anstalten.

Im Zeitpunkt der Eröffnung der Strafanstalt Lenzburg bedeutete Strafvollzug weltweit durchwegs Freiheitsentziehung in einer geschlossen geführten Strafanstalt.

Mit der Eröffnung der offen geführten Strafanstalt Witzwil im Jahre 1895 begann in der Schweiz ein eigentlicher «Siegeszug» des offenen Strafvollzugs, d.h. von nicht mehr nach dem Vorbild von Festungen errichteten, weit weniger gesicherten Strafanstalten, in welchen praktisch alle Gefangenen ausserhalb der Anstaltsmauern in einem zur Anstalt gehörenden Landwirtschaftsbetrieb arbeiteten. Beinahe alle im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts in der Schweiz neu errichteten Anstalten wurden als in diesem Sinne offene Einrichtungen geplant und betrieben. Diese Neuerungen waren Ausfluss des Gedankenguts er Aufklärung, des Glaubens an die Besserungsfähigkeit eines Teils der Straftäter. Sie folgten aber auch der Einsicht, dass Gefangene im «Biotop» geschlossener Anstalten nur sehr beschränkt auf ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung vorbereitet werden können. Im Vordergrund dieser Entwicklung standen also kriminalpolitische Überlegungen, d.h. die Verminderung von Rückfällen. Indessen soll nicht übersehen werden, dass auch ökonomische Interessen diese Entwicklung gefördert haben. Denn in den offenen, wie erwähnt durchwegs mit grossflächigen Landwirtschaftsbetrieben verknüpften offenen Anstalten konnte die Arbeitskraft der Gefangenen weit besser genutzt werden als im geschlossenen Vollzug.

Seit Beginn des vergangenen Jahrhunderts ist ferner eine Differenzierung der vom Gericht ausgesprochenen Sanktionen zu beobachten. Der Richter hatte vorher nur die Möglichkeit, entweder eine Geldstrafe oder eine vollziehbare Freiheitsstrafe zu verhängen (auf die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe kann ich hier nicht eingehen). Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts wurde der sanktionenrechtliche Handwerkskasten nun zunehmend erweitert und verfeinert: Zunächst durch die Einführung der bloss bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe, dann durch die (insbesondere ambulanten) Massnahmen, und schliesslich durch die gemeinnützige Arbeit und die elektronische Fussfessel. Und auch die Vollzugsbehörden erhielten mit der Einführung der bedingten Entlassung und spezieller Vollzugsformen wie der Halbgefangenschaft, dem Arbeits- und später dem Wohnexternat und den sog. «besonderen Vollzugsformen» ein wesentlich erweitertes Handlungsdispositiv.

Die anstaltsinterne Differenzierung (die dritte Differenzierungsebene) entwickelte sich dagegen erst seit den 70er- Jahren des vergangenen Jahrhunderts. In vielen Anstalten wurden für besondere Gefangenengruppen spezielle Abteilungen und

Wohngruppen eingerichtet, sei es für Drogenabhängige, für psychisch besonders Belastete oder gar Kranke, für Langzeitgefangene, für besonders gefährliche Inhaftierte und schliesslich auch für Vollzugssenioren.

Hinter all diesen Differenzierungen (auf der Ebene der Sanktionen sowie zwischen und innerhalb der Anstalten) stehen wiederum vorab kriminalpolitische Überlegungen: Gefangene haben und machen unterschiedliche Probleme, haben unterschiedliche Potentiale und unterschiedliche Bedürfnisse. Diesen Unterschieden kann ein differenzierter und individualisierter Vollzug offensichtlich besser gerecht als ein einheitlich geführtes Anstaltskollektiv. Kein Zweifel also: Die Differenzierung des Vollzugs darf als dessen «Verbesserung» bewertet werden. Die zunehmende Differenzierung des Strafvollzugs ist aber auch Ausfluss eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes: des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Danach soll in die Rechte eines Bürgers erstens nur dann eingegriffen werden, wenn dieser Eingriff geeignet ist, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auch tatsächlich zu erreichen. Und zweitens nur dann und nur insoweit, als für die Erreichung dieses Zieles keine eingriffsschwächeren Interventionen zur Verfügung stehen.

Natürlich gibt es noch weitere Entwicklungen, welche sich im Rückblick auf die vergangenen 150 Jahre erkennen lassen. Ich denke etwa an die zunehmende Professionalisierung des Strafvollzugs (und damit verknüpft: die Ausbildung des Vollzugspersonals) und an die zunehmende Öffnung der ehemals völlig abgeschotteten Anstalten nach Aussen, was übrigens nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung ist.

IV.

Und damit komme ich zu einem kurzen Nachwort und damit bald zum Schluss meiner Ausführungen. Dieses Nachwort befasst sich mit der Frage: Was hat das alles mit dem Kanton Aargau und der Strafanstalt Lenzburg zu tun?

Die Antwort lautet: sehr viel! Denn der Kanton Aargau und die Vollzugsanstalt Lenzburg haben sich diesen Entwicklungen in der Schweiz nicht bloss angeschlossen, sondern sie in etlichen Phasen entscheidend gefördert und sogar geprägt. Eine vergleichbare Bedeutung könnte bloss noch der Kanton Bern beanspruchen, mit Einschränkungen auch die Kantone St. Gallen, Zürich, Genf und Waadt. Ich zähle einige dieser Pioniertaten, ohne zu kommentieren, kurz auf: Der Kanton Aargau war nach dem Ende der Helvetik der erste Kanton, der anfangs des 19. Jahrhunderts ein eigenständiges Strafgesetzbuch erlassen hat. Er war auch der erste Kanton, welcher 1868 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gesetzlich eingeführt hat. Die Strafanstalt Lenzburg war eine der ersten im panoptischen System errichteten Strafanstalten auf dem europäischen Kontinent und (zusammen mit der Anstalt St. Jakob in St. Gallen) die erste Anstalt auf dem europäischen Kontinent, welche das Stufensystem integral eingeführt hat. Und der 1. Lenzburger Strafanstaltsdirektor, Johann Rudolf Müller war ein beredter, über die Schweiz hinaus bekannter Vertreter eines humanen Strafvollzugs, der jegliche Erniedrigung der Gefangenen vermeidet und auf die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten ist. Diese Tradition wurde übrigens von späteren Anstaltsdirektoren weiter geführt: Ich denke insbesondere an Direktor Thut (in den 20er- und 30er-Jahren) und Burren (in den 60er- und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts), welche sich ebenfalls engagiert für einen sowohl humanen als auch wirkungsvollen Strafvollzug eingesetzt haben. Und die auch erkannt haben, dass zwischen einem humanen und einem wirkungsvollen Vollzug kein Widerspruch besteht, sondern beides sich gegenseitig bedingt (was einige aktuelle Zeitgenossen partout noch immer nicht anerkennen wollen).

Diese Leistungen für die Entwicklung des Strafvollzugs in der Schweiz verpflichten. Die skizzierten Entwicklungslinien (und einige weitere) müssen weitergeführt und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Ich denke hier insbesondere daran, dass die Differenzierung des Strafvollzugs naturgemäss nach einer besseren und verbindlichen Vernetzung verlangt, sowohl zwischen den verschiedenen Anstalten als auch zwischen den Anstalten und der Bewährungshilfe sowie den Anbietern von ambulanten strafrechtlichen Reaktionen. In dieser Beziehung ist noch etliches zu tun.

Es gibt heute also tatsächlich (ich würde sagen: verhaltenen) Grund zum Feiern.

Wir wollen hoffen, dass es in 50 Jahren, wenn Sie das 200jährige Jubiläum der Anstalt Lenzburg begehen werden, nicht anders sein wird.